

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Musikschulen des Landes Kärnten: zwei Planstellen (eine fixe Planstelle und eine Karenzvertretung) für zwei teilbeschäftigte Lehrkräfte

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, der Gemeinde Ludmannsdorf

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Gefahrenzonenplan Kleine Drau

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verbot des Feuerentzündens

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9400 Wolfsberg, Dr.-Gangolf-Sacher-Straße 2;

Sanierung 9800 Spittal/Drau, Amlacherweg 35-45 – Bautischler – Wohnungseingangstüren

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9360 Friesach, Neumarkter Straße 6,8,10

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2018/2019 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette mit den Zusatzfächern Klavier und Orgel an der Musikschule Kötschach-Mauthen und Lesachtal

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Blockflöte an den Musikschulen Treffen und Bodensdorf

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/Innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 27. August 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/Innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbestimmten Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenzvertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerber-

sende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 2. August 2018

49. Gesetz: Kärntner Jagdgesetz 2000; Änderung

50. Gesetz: Kärntner Landarbeitsordnung 1995; Änderung

51. Verordnung: Kärntner Tagesbetreuungsverordnung; Änderung

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. August 2018, Zl. 03-Ro-109-1/16-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 28. Februar 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2017 eine Teilfläche von ca. 641 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 197/2 und 198, KG Niederdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Ludmannsdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. August 2018, Zl. 03-Ro-67-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 28. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 66 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 780/2, KG Ludmannsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2018 a) eine Teilfläche von ca. 1.601 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstücken Nr. 17/5 und 25/3, je KG Oberdörf, in Bau-land-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

b) eine Teilfläche von ca. 681 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 17/5 und 25/1, je KG Oberdörf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen, die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind, am 25. Oktober 2018 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte (30/33; 36/39; ab 42) – am 28. November 2018 abgenommen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandsdienst aufweisen.

Das keiner Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 3. Oktober 2018 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen.

Es ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch für den jeweiligen Bediensteten auf Überstellung auf eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

Dem Ansuchen* sind anzuschließen:

* das Formular ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden im AKL Intranet <http://intranet.ktn.gv.at> abrufbar

1. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

2. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung.

3. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten

nach dem Kärntner Gemeindegewerkschaftengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

4. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehrganges, der von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Kopie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:
Dr. Franz S t u r m

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Sehenswert: "Hotel Transsilvanien 3 – Ein Monster Urlaub"; "Ant-Man and the Wasp"

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Gefahrenzonenplan Kleine Drau

Der Gefahrenzonenplan für die Kleine Drau in den Gemeinden Ferlach, Ludmannsdorf und Feistritz i.R. im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Montag, den 13. August 2018, bis Montag, den 10. September 2018, in den betroffenen Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2018

Für den Landeshauptmann:
D I A n g e r e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. Juli 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/1-2018, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat August 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat August 2018 mit € 1,70 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Feldkirchen, am 2. August 2018

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. D e r h a s c h n i g

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2018 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

St. Veit an der Glan, am 2. August 2018

Die Bezirkshauptfrau :
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren.

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9400 Wolfsberg, Dr.-Gangolf-Sacher-Straße 2.

Parz.Nr. 49/1, KG 77233 Reding

1 Wohnhaus mit 12 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg

Erfüllungszeitraum: Herbst 2018 - Frühjahr 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser; Kunststoffenster inkl. Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 30. August 2018, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. August 2018

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Sanierung 9800 Spittal/Drau, Amlacherweg 35-45, 2 WH, 72 WE - Bautischlerarbeiten EZ 127, Parz.Nr. 389/1, KG 73419 Spittal/Drau

Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau

Erfüllungszeitraum: November 2018 - Feber 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bautischler - Wohnungseingangstüren

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 30. August 2018, 10.00 Uhr auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2018

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Heimstätte

Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH

Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren.

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9360 Friesach, Neumarkter Straße 6,8,10.

EZ 475, Parz.Nr. .366/3, KG 74302 Friesach

3 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9360 Friesach

Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2018 - Sommer 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 30. August 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. August 2018

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  **KÄRNTEN**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.